

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2005

Nr. 2005/2373

Änderungen der Nutzungspläne A und B sowie der Zonenvorschriften zur kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn und Erlass von Verkehrsmassnahmen; Teilgebiet Grenchen – Bettlach – Selzach – Bellach – Solothurn (nördlich Aare) / Genehmigung und Behandlung der Einsprachen und Beschwerden

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2782 vom 20. September 1994 die Nutzungspläne A und B mit Zonenvorschriften zur kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn genehmigt. Die Schutzzone war unabdingbare Voraussetzung dafür, dass der Bund dem Autobahntunnel (A5) unter der Grenchner Witi zugestimmt hat. Die Zonenvorschriften (§ 6) legen fest, dass das von der Landwirtschafts- und Schutzzone erfasste Gebiet für den nicht landwirtschaftlichen Motorfahrzeugverkehr nur über die im Plan bezeichneten Strassen und Flurwege zugänglich ist. Die Signalisation ist im dafür vorgesehenen verkehrspolizeilichen Verfahren sicherzustellen. Im Weiteren verlangen die Zonenvorschriften (§ 5 Abs. 3), dass Hunde im ganzen Gebiet an der Leine zu führen sind.

1.1 Änderungen Nutzungsplan A

Während der Vorbereitung der Signalisationsmassnahmen zeigte sich, dass sich die Situation betreffend den Zufahrten seit 1994 geändert hat. So wurden beispielsweise die Bootsanbindeplätze aus der Selzacher Witi hinaus verlagert. In der Gemeinde Bellach wird auf Staatsland ein Parkplatz für die Bootsbesitzer und die Öffentlichkeit errichtet (separates Nutzungsplanverfahren). Verschiedene Gemeinden wünschten aufgrund der gemachten Erfahrungen weitere Änderungen in der Zufahrtsregelung für Motorfahrzeuge. Dies alles macht eine Änderung des Nutzungsplanes A nötig.

1.2 Änderungen Zonenvorschriften

Eine zweite notwendige Anpassung betrifft die Hundeleinenpflicht (§ 5 Abs. 3 Zonenvorschriften). Das Durchsetzen der Leinenpflicht hat zu Reaktionen in der Öffentlichkeit und zu politischen Vorstössen geführt. Der Regierungsrat hat in der Folge eine breit abgestützte ad-hoc-Arbeitsgruppe damit beauftragt, Vorschläge aufzuzeigen, wie der Interessenkonflikt gelöst werden kann. Er hat den entsprechenden Bericht am 29. Oktober 2001 zur Kenntnis genommen (RRB Nr. 2113). Gleichzeitig hat er das Bau- und Justizdepartement beauftragt, die Zonenordnung der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn im Sinne des Vernehmlassungsergebnisses anzupassen und das dazu erforderliche Planverfahren durchzuführen.

1.3 Änderungen Nutzungsplan B

Eine dritte Änderung des Nutzungsplanes betrifft die Grenchner Witi, in welcher auf Begehren von Landwirten die periodisch vernässten Flächen erweitert werden sollen. Die Bauern haben im Entwässerungsprojekt, 6. Etappe, der Güterzusammenlegung Grenchen 2004 ausdrücklich auf die vorgesehene Entwässerung verzichtet, unter der Voraussetzung, dass diese Teilflächen als periodisch vernässte Flächen anerkannt werden.

Zudem muss eine Parzelle im Eigentum des Staates im Gebiet Altwasser von der sonst geltenden Ackerbaupflicht ausgenommen werden. Auf ihr wurde ein Flachwasser als Verbindung zwischen dem Naturreservat Rütisack und dem Bach "Leugene" geschaffen. Der Ackerbau ist dort nicht mehr möglich und wäre auch nicht zweckdienlich.

Gleichzeitig wurden in den Gemeinden Bellach, Bettlach, Grenchen, Selzach und Solothurn im Zusammenhang mit der Witschutzzone und gestützt auf § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2-5 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 Verkehrsmassnahmen aufgelegt, welche mit Beschwerde ans Departement des Innern anfechtbar sind.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die Änderungen der kantonalen Nutzungspläne A und B sowie der Zonenvorschriften lagen in der Zeit vom 18. März bis zum 20. April 2005 öffentlich auf. Gleichzeitig wurden auch die Pläne mit den Massnahmen zur Signalisation der Reit- und Fahrverbote, kurz „Signalisation“, aufgelegt. Diese Signalisation ist in allen Gemeinden ausser Selzach vorgängig durch die zuständigen Behörden beschlossen worden. Die Gemeinde Selzach war nicht bereit, die Signalisation zu beschliessen. Aufgrund der Planungshoheit gemäss § 68 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) wurde diese ersatzweise durch das Bau- und Justizdepartement beschlossen.

Gegen die Änderungen der Nutzungspläne und Zonenvorschriften konnten Einsprachen beim Bau- und Justizdepartement zu Händen des Regierungsrates (§ 68 PBG) eingereicht werden.

Gegen die Beschlüsse zur Signalisation konnte Beschwerde beim Departement des Innern geführt werden.

Das Departement des Innern hat mit Verfügung vom 1. Juni 2005 die Beschwerden zur Signalisation in der Gemeinde Selzach zur Behandlung als Einsprachen gegen die Nutzungsplanänderung an das Bau- und Justizdepartement überwiesen.

In der Tat drängt sich eine Koordination des Nutzungsplanverfahrens mit dem Verfahren zum Erlass der Verkehrsmassnahmen auf. Der Nutzungsplan der Landwirtschafts- und Schutzzone Witi enthält – und insofern ist er inhaltlich auch Erschliessungsplan gemäss § 39 Abs. 3 lit. e des Planungs- und Baugesetzes – im Interesse der Schutzzone Massnahmen über Verkehrsbeschränkungen. Nutzungsplan und Verkehrsmassnahmen bedingen einander, das Verfahren gemäss § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr (VSV, BGS 733.11) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2-5 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) setzt nur das um, was der Zonen- und Schutzzoneplan der Witschutzzone zur Erreichung des Schutzzweckes verlangt. Es drängt sich geradezu auf, sinngemäss

§ 134 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz anzuwenden und die Signalisationsmassnahmen zusammen mit den Änderungen des Nutzungsplanes zu genehmigen, zumal das Verwaltungsgericht in beiden Verfahren Beschwerdeinstanz ist. Gemäss § 134 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz entscheidet deshalb in casu aufgrund materieller und formeller Koordination der Regierungsrat anstelle des Departementes des Innern auch über die Genehmigung der Verkehrsmassnahmen.

Innerhalb der Auflagefrist gingen folgende Rechtsmittel ein:

2.1.1 Einsprachen gegen die Nutzungspläne:

- Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach
- Pro Natura Solothurn und WWF Solothurn, p. A. Pro Natura Solothurn – Solothurnischer Naturschutzverband, Baselstrasse 12, 4500 Solothurn
- Tita Zuber, Schmiedestrasse 1, 4512 Bellach

2.1.2 Einsprachen gegen die Nutzungspläne und gleichzeitig Beschwerden gegen die Verkehrsmassnahmen:

- Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach
- Landwirte von Selzach, p. A. Eduard Fluri, Bellacherstrasse 3, 2545 Selzach
- Landwirtschaftlicher Bezirksverein, p. A. Erich Walker, Präsident, Witiweg 1, 2544 Bettlach
- Interessengemeinschaft Pferd Grenchen Solothurn, p. A. Christof Henzi, Präsident, Schäferhof, Winkelgasse 8, 4512 Bellach

2.1.3 Beschwerden gegen die Verkehrsmassnahmen:

- Lehmann Aarewerft, p. A. Marcel Lehmann, Inhaber, Äussere Mutten 8, 4500 Solothurn
- Modellfluggruppen-IG Witi, p. A. Peter Wächter, Erlenweg 8, 4514 Lommiswil
- Peter Wentz, Apfelseestrasse 22, 4143 Dornach
- Pius Benedikt Naef, Schauenburgstrasse 10, 4514 Lommiswil

2.1.4 Weitere Stellungnahmen:

- Vogelschutzverband des Kantons Solothurn, p. A. Rolf Gugelmann, Obere Steingrubenstrasse 30, 4500 Solothurn
- Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare ASA, Postfach 102, 4500 Solothurn

2.2 Rechtliches

Sämtliche Rechtsmittel sind innert der Publikationsfrist eingegangen. Auf sie ist deshalb bei gegebener Legitimation einzutreten.

2.3 Behandlung der Einsprachen

2.3.1 Einsprache der Einwohnergemeinde Selzach

Die Gemeinde verlangt, dass die direkten Verbindungen vom Dorf Richtung ehemalige Bootsanbindeplätze „Röhre“ und „Inseli“ weiterhin offen bleiben. Die Signalisation sei mit Zusatztafeln so zu regeln, dass darauf verzichtet werden könne, alle nicht befahrbaren Flurwege zusätzlich zu signalisieren.

Sie begründet ihre Einsprache damit, dass Angebote der landwirtschaftlichen Direktvermarktung wie „Erdbeeren zum selber Pflücken“ möglich bleiben müssten. Die Betriebe seien während der Erntezeit auf eine freie Zufahrt für Kunden angewiesen.

Die Einwohner von Selzach müssten zudem das Recht haben, an das nördliche Aareufer zu fahren.

Ein Erschweren des Zugangs zur Aare ausserhalb von Altreu hätte eine unzumutbare Zunahme des „dortigen Chaos an schönen Sommertagen“ für die Bevölkerung zur Folge. Aus Sicht der Gemeinde wäre es besser, den Erholungsdruck auf das ganze Gebiet zu verteilen, anstatt ihn auf wenige Orte zu konzentrieren: der Druck auf einzelne Orte werde abgeschwächt, wenn er flächig verteilt würde; er werde hingegen erhöht, wenn er konzentriert („kanalisiert“) würde. Es haben zudem wenig Veränderungen in den Nachbargemeinden statt gefunden und somit bestehe kein erhöhter Druck auf das Naherholungsgebiet Selzach.

Die Einsprache ist insofern gutzuheissen, als die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zu den Feldern mit Direktverkaufsangeboten wie beispielsweise „Erdbeeren zum selber Pflücken“ möglich bleiben soll. Die Verkehrsbestimmungen in den Zonenvorschriften (§ 6) werden so ergänzt, dass die Zufahrt zu den Feldern mit Direktverkaufsangeboten erlaubt ist (siehe Ziffer 2.6). Kunden von Angeboten der landwirtschaftlichen Direktvermarktung auf den Höfen gelten als Hof-Zubringer.

Im Übrigen ist die Einsprache aber abzulehnen: Im Nutzungsplan A von 1994 wurden die Zufahrten zur „Röhre“ und zum „Inseli“ allein wegen den Bootsanbindeplätzen erlaubt. Letztere sind inzwischen aus der Selzacher Witi hinaus verlagert worden. Eine öffentliche Zufahrt zur Aare ist an diesen Stellen deshalb nicht mehr nötig. Das Beibehalten der beiden Zufahrten hätte zur Folge, dass im Gebiet der Selzacher Witi über 20 zusätzliche Fahrverbotstafeln aufgestellt werden müssten. Denn jeder vom Zubringerweg abzweigende Flurweg müsste aus rechtlichen Gründen signalisiert werden. Eine solche Lösung hätte grosse Nachteile für die Landwirte (Behinderung in der Bewirtschaftung) und für das Landschaftsbild. Eine Lösung mit einer Übersichtstafel, auf der die Gesamtsicht über die Zufahrtsberechtigungen dargestellt wäre, ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Zufahrt zum nördlichen Aareufer ist für die Einwohner von Selzach in Altreu gewährleistet. Die Selzacher Witi ist von dort aus in wenigen Minuten zu Fuss, mit dem Fahrrad oder sogar mit dem Rollstuhl zu erreichen.

Die vorgesehene Beschränkung der Zufahrten an das Aareufer konzentriert den Erholungsdruck auf den gut erschlossenen Ortsteil Altreu und schont damit die naturschützerisch und landschaftlich empfindlichen Standorte. Diese Lösung schadet der Natur somit am wenigsten. Im Gegensatz dazu beeinträchtigen die Zufahrt zu den Standorten der ehemaligen Bootsanbindeplätze und die damit verbundene Parkierung das landschaftliche Erscheinungsbild und den Lebensraum der Tiere der offenen Kulturlandschaft und der Flussufer erheblich. Der Erholungsdruck ist keine unbeeinflussbare Grösse. Er reagiert zu einem Teil nach den Gesetzmässigkeiten von Angebot und Nachfrage. Mehr Möglichkeiten, mit Motorfahrzeugen an die Aare zu gelangen, führen auch zu mehr motorisiertem Individualverkehr und damit zu grösserem, betriebsarmerem Erholungsdruck. Durch Anlagen, Autos, Lärm und

sonstigen Betrieb wenig beeinträchtigte Aareufer sind landschaftlich eindrucklicher und naturschutzfachlich wertvoller als beeinträchtigte Ufer. Ein Aareufer ohne fahrende und parkierte Autos ist nicht nur für die Tiere mit weniger Störung verbunden, sondern stört auch nicht das Freizeiterlebnis der zahlreichen Erholungssuchenden wie Spaziergänger, Velofahrer, Jogger, Reiter und Badenden. Eine Konzentration der Zufahrtsmöglichkeiten zum Aareufer in Altreu ist deshalb sinnvoll und angemessen.

Der Regierungsrat heisst die Einsprache teilweise gut. Die Verkehrsbestimmungen in den Zonenvorschriften (§ 6) werden so ergänzt, dass die Zufahrt zu den Feldern mit Direktverkaufsangeboten für Kunden erlaubt ist. Im Übrigen wird die Einsprache abgelehnt.

Die Gemeinde verlangt weiter, dass die allgemeinen Fahrverbote Se 01 und Se 02 durch Motorfahrzeugverbote zu ersetzen seien. Konflikte zwischen Fahrradfahrern und Fussgängern würden kaum auftreten. Die Immissionen durch Fahrradfahrer seien vernachlässigbar.

Dem Begehren ist stattzugeben: Fahrrad fahren ist auf dem Flurweg entlang dem Aareufer und auf allen übrigen Flurwegen in der Selzacher Witi erlaubt. Das Motorfahrzeugverbot in diesem kurzen, schmalen Wegabschnitt zu einem allgemeinen Fahrverbot zu verschärfen, war als vorsorgliche Massnahme vorgesehen, um Konfliktsituationen zwischen Fahrradfahrenden und Fussgängern vorzubeugen. Die Gefahr für das Auftreten solcher Konflikte darf aus zwei Gründen in der Tat als gering eingestuft werden. Einerseits ist nicht mit starkem Fahrradverkehr zu rechnen, weil der offizielle Fahrradwanderweg nicht entlang dem Aareufer führt und klar signalisiert ist. Andererseits sind häufige Begegnungen von Fussgängern und Fahrradfahrenden aufgrund der Kürze des Wegabschnittes nicht wahrscheinlich. Auf die beiden Tafeln kann verzichtet werden, weil alle Zufahrtsmöglichkeiten bereits mit einem Motorfahrzeugverbot belegt sind. Die Tafeln wären deshalb überflüssig.

Die Einsprache ist in diesem Punkt gutzuheissen. Auf die allgemeinen Fahrverbote Se 01 und Se 02 soll verzichtet werden. Mit den Signalen Se 03, Se 04 beim nördlichen Zugang bzw. mit Bl 12 und Bl 13 von Bellach her zur Selzacher Witi erübrigt sich ein Ersatz für die Signale Se 01 und Se 02. Der heutige Naturweg entlang der Aare darf allerdings nicht ausgebaut (gekoffert, gemergelt oder gar mit einem Hartbelag versehen) werden.

Die Gemeinde verlangt weiter, dass auch das allgemeine Fahrverbot Se 14 durch ein Motorfahrzeugverbot zu ersetzen sei. Konflikte zwischen Fahrradfahrern und Fussgängern würden kaum auftreten. Die Immissionen durch Fahrradfahrer seien vernachlässigbar.

Auch dieses Begehren ist gutzuheissen: Das bisher geltende Zufahrtsrecht für Fahrradfahrer bis zur Badestelle Sandacker (Gebiet Eichacker) soll weiterhin gültig bleiben. Anstatt des vorgesehenen allgemeinen Fahrverbots soll ein Motorfahrzeugverbot (Vorschriftssignal Typ Nr. 2.14) signalisiert werden. Ab der Badestelle Sandacker ist zusätzlich ein allgemeines Fahrverbot zu signalisieren.

Die Gemeinde verlangt schliesslich, dass die Hundeleinenpflicht für einen 20 m breiten Streifen südlich vom Flurweg entlang der Bahnlinie zwischen Bellach und Selzach und zwischen Altreu und Bettlach nicht aufgehoben wird.

Sie begründet ihre Einsprache damit, dass die Hundeleinenpflicht nicht verwässert werden soll, weil sonst der Vollzug zusätzlich erschwert würde. Der 20 m breite Streifen südlich des Weges betreffe zudem Privateigentum.

Der Antrag ist abzuweisen. Bei der aufgelegten Änderung der Zonenbestimmung handelt es sich um einen mit Vertretern des Hundesports und der Hundehalter errungenen Kompromiss, der alle Interessen in angemessener Weise berücksichtigt. Die Hundehalter verlangten anfänglich einen Korridor ohne Hundeleinenpflicht auf dem Uferweg entlang der Aare von Solothurn bis Grenchen, also in einem naturschützerisch weit sensibleren Gebiet als entlang der Bahnlinie. Dem konnte nicht zugestimmt werden. Hingegen wird den Hunden mit den beiden 20 m breiten Streifen am Rand der Witi-Schutzzone Raum für die freie Bewegung zugestanden. Das Tierschutzanliegen der artgerechten Hundehaltung wird damit berücksichtigt. Die Lage und Ausdehnung der freigegebenen Flächen ist mit dem Schutzzweck der Witi-Schutzzone vereinbar. Im Übrigen ist der Haltung der Gemeinde Selzach, wie sie in der Einsprache zum Ausdruck kommt, eine gewisse Widersprüchlichkeit nicht abzusprechen. Es erstaunt, wenn die Gemeinde hier eine Lockerung des Leinenzwanges an einem naturschützerisch und landschaftlich weniger empfindlichen Ort ablehnt, gleichzeitig aber in entsprechend empfindlicheren Bereichen der Zufahrt und Parkierung das Wort redet.

Die Einsprache ist in diesem Punkt abzulehnen.

2.3.2 Einsprache und Beschwerde der Landwirte von Selzach (Ziffer 2.1.2)

Die Landwirte von Selzach beantragen, die gegenwärtige verkehrspolizeiliche Regelung beizubehalten. Die Flurwege zu den beiden ehemaligen Bootsanbindeplätzen „Röhre“ und „Inseli“ sollen weiterhin befahrbar sein. Die Verbindungsstrassen Richtung Ost–West sollen nicht signalisiert werden. Spezielle Zusatztafeln sollen dem Verkehrsteilnehmer eine Gesamtsicht über die Verkehrssituation in der Witi Selzach geben.

Die Landwirte wollen „kein Reservat und keine Sonderbewilligungen“.

Sie begründen ihre Einsprache wie folgt:

- Der Direktverkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erfordert die Zugänglichkeit der Felder durch den Kunden mit einem Motorfahrzeug. Für jede Art von Direktvermarktung müssten für mehrere Wochen oder Monate Sonderbewilligungen eingeholt werden.
- Die Naturschutzanliegen seien durch den Motorfahrzeugverkehr nicht gefährdet. Es sei in den letzten Jahren keine Zunahme des Verkehrs aufgetreten.
- Die Bevölkerung aus der Dorfgemeinschaft, insbesondere kleine Kinder, Senioren und Gehbehinderte, sollen jederzeit an die Aare fahren können.
- Die Landwirte seien für kleinere Transporte oder Kontrollen darauf angewiesen, mit dem Auto zu den Feldern fahren zu dürfen.

Hinsichtlich der Zufahrt zu Feldern mit Direktverkaufsangeboten für Kunden ist unter sinngemässer Gutheissung des Anliegens auf die Erwägungen unter Ziffer 2.3.1 zu verweisen.

Die freie Zufahrt zu den ehemaligen Bootsanbindeplätzen „Röhre“ und „Inseli“ in der Selzacher Witi ist mit der gleichen Begründung abzulehnen.

Den Einwendungen der Landwirte von Selzach ist im Übrigen entgegenzuhalten, dass mit dem Motorfahrzeugverkehr unter anderem auch Erholungsbetrieb mit Hunden verbunden ist. So konnten beispielsweise wiederholt Hundehalter beobachtet werden, die in die Selzacher Witi fahren, kurz anhalten und ihre Hunde ein Stück weit frei neben dem Auto her laufen lassen. Diese stören und gefährden geschützte Tiere wie den Feldhasen oder am Boden brütende Vogelarten wie die Feldlerche und beeinträchtigen die landwirtschaftlichen Kulturen. Durch solche Störungen und Gefährdungen von Tieren fühlen sich andere Nutzer wie zum Beispiel die Jäger mit ihrem freiwilligen Jagdverzicht auf Feldhasen in ihren Naturschutzbemühungen im Stich gelassen.

Mit der Zusatztafel "Landwirtschaft gestattet" ist das Recht der Landwirte eingeschlossen, zur Kontrolle ihrer Kulturen oder für kleinere Transporte zu den Feldern das Auto zu benützen. Sie benötigen deshalb keine Sonderbewilligung.

Der Regierungsrat lehnt insofern die Einsprache ab.

2.3.3 Einsprache und Beschwerde des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, Bettlach

Die Anträge der Einsprache des landwirtschaftlichen Bezirksvereins für das Gemeindegebiet Selzach decken sich vollständig mit einem Teil der Einsprachen der Einwohnergemeinde Selzach (Ziffer 2.3.1) und der Landwirte von Selzach (Ziffer 2.3.2). Für sie gelten die entsprechenden Erwägungen.

Zusätzlich wird beantragt, dass die Signalisation bei der Kreuzung Mattenhofweg – Neumattweg in Grenchen (Gr 01) mit der Tafel „Zufahrt bis Mattenhof“ zu ergänzen sei.

Für das übrige Gebiet wird verlangt, dass die Signalisationsstände so gewählt werden, dass sie über dem Boden abgeschraubt und weggenommen werden können. Die durch die Tafeln erschwerte Bewirtschaftung würde dadurch wieder einfacher und die Gefahr einer Beschädigung wäre geringer.

Den Landwirten sei eine schriftliche Bestätigung zu geben dafür, dass sie berechtigt seien, die Witschutzzone mit Motorfahrzeugen zu befahren. Damit könnten für alle Seiten unangenehme Situationen geklärt werden.

Bei der Signalisation Gr 01 liegt ein Planfehler im Auflageplan vor. Dieser wird im Sinne der Einsprache von Amtes wegen korrigiert (siehe Ziffer 2.6) und die Einsprache insofern gegenstandslos.

Es ist vorgesehen, die Signalisationsstände so auszuführen, dass sie über dem Boden abgeschraubt und weggenommen werden können.

Im Zubringerrecht für den landwirtschaftlichen Verkehr ist das Recht der Landwirte eingeschlossen, zur Kontrolle ihrer Kulturen oder für kleinere Transporte zu den Feldern das Auto zu benutzen. Sie benötigen deshalb keine Sonderbewilligung („schriftliche Bestätigung“) für die Fahrberechtigung.

Der Regierungsrat lehnt die Einsprache insofern ab, als sie nicht gegenstandslos ist.

2.3.4 Einsprache von Pro Natura Solothurn und WWF Solothurn

Pro Natura und WWF verlangen den Verzicht auf Hundesportübungen jeglicher Art in der ganzen Zone. Hundesportübungen seien auf die Gelände der kynologischen Vereine zu beschränken. Die Zonenvorschriften seien zu ändern: der Absatz „Ausserhalb des Wasser- und Zugvogelreservats, aber innerhalb der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi, sind solche Anlässe, bei denen die Hunde an der Leine geführt werden (sogenanntes „Fährten“) erlaubt“ sei zu streichen.

Sie begründen ihre Einsprache damit, dass man 1994 nach langem Kampf (unter anderem mit der Kleeblattinitiative) erreicht habe, dass die Autobahn in der Witi teilweise in einem Tunnel geführt wurde. Als Tatbeweis für die Ernsthaftigkeit der Schutzanliegen gegenüber dem Bund hat der Regierungsrat die Witschutzzone geschaffen.

Die Zonenvorschriften mit Hundeleinenpflicht lagen damals auf. Von den Hundehaltern hat zu jenem Zeitpunkt niemand Einsprache erhoben. Es bestehe deshalb kein Grund, von diesen Vorschriften jetzt

abzuweichen. Viel mehr sei festzustellen, dass die Hundesportclubs seit 1994 mit ihren Übungen in der Witi gegen die Zonenvorschriften verstossen hätten.

Schliesslich fühlten sich andere Nutzer wie zum Beispiel die Jäger mit ihrem freiwilligen Feldhasen-Jagdverzicht durch das Verhalten der Hundesportclubs und der Hundehalter in ihren Naturschutzbemühungen im Stich gelassen.

Aus der Sicht des Naturschutzes ist die Forderung verständlich, weil organisierte Veranstaltungen in der Regel mit Störungen der Tierwelt verbunden sind.

Die Zonenvorschriften sind indessen das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung. Die Hundesportübungen finden seit langer Zeit in der Witi statt. Mit den Verhandlungen konnte erreicht werden, dass im national bedeutenden Wasser- und Zugvogelreservat der Grenchner Witi gar keine Hundesportübungen mehr stattfinden und dass solche in der übrigen Witischutzzone auf das sogenannte „Fährten“ (Hunde werden an der Leine geführt) eingeschränkt werden. Die Möglichkeit zur Ausbildung der Hunde auch ausserhalb der Gelände der Kynologischen Vereine soll in diesem Rahmen möglich bleiben. Dieser Kompromiss wurde in harten Verhandlungen innerhalb einer vom Regierungsrat eingesetzten ad-hoc-Arbeitsgruppe errungen, in der Pro Natura Einsitz hatte. Daran ist festzuhalten.

Die Einsprache von Pro Natura Solothurn und WWF Solothurn wird abgelehnt.

2.3.5 Einsprache von Tita Zuber, Bellach

Die Einsprecherin verlangt – als Eigentümerin von Grundbuch Bellach Nr. 781 –, dass die Landeigentümerinnen und -eigentümer vom Zufahrtsverbot mit Motorfahrzeugen zu ihren Grundstücken ausgenommen werden. Diese würden ansonsten eine Busse riskieren, wenn sie mit einem nicht landwirtschaftlichen Fahrzeug zum eigenen Grundstück gelangen wollten.

Der Einsprache ist entgegen zu halten, dass die Zufahrt für Bewirtschafter des Grundstückes der Einsprecherin nicht eingeschränkt wird. Der landwirtschaftliche Motorfahrzeugverkehr ist nach wie vor erlaubt. Es ist nicht einsichtig, warum die Grundeigentümerin, welche das Land nicht bewirtschaftet, nur mit dem Motorfahrzeug zu ihrem Grundstück gelangen kann. Zudem ist vorgesehen, in der Nähe beim Aareweg auf Höhe der Bülletsbachmündung in Bellach einen öffentlichen Parkplatz zu erstellen.

Die Einsprache von Tita Zuber wird abgelehnt.

2.3.6 Einsprache und Beschwerde der Interessengemeinschaft Pferd Grenchen Solothurn, Bellach

Der Hauptantrag der Interessengemeinschaft Pferd Grenchen Solothurn lautet: Die Reitverbote Bt 01 und Bt 02 sollen aufgehoben werden. Das Reitverbot Se 16 soll entlang dem Flurweg nach Süden bis zur ersten Wegkreuzung versetzt werden. Dadurch wäre im Gebiet Eichacker der Zugang zu sämtlichen Flurwegen vom ersten quer abgehenden Flurweg nach Westen hin für Pferde erlaubt. Nach Osten hin zur Aare würde der Fussweg neu mit einem Reitverbot gekennzeichnet.

Der Eventualantrag der Interessengemeinschaft Pferd Grenchen Solothurn (IG Pferd) lautet: Die Reitverbote Bt 01 und Se 16 sollen entlang der Flurwege nach Süden bis zur ersten Wegkreuzung versetzt werden. Dadurch wäre der Zugang zum ersten quer verlaufenden Flurweg entlang der bei-

den Flurwege für Pferde erlaubt. Ab der Wegkreuzung würde der Fussweg nach Osten hin zur Aare neu mit einem Reitverbot belegt.

Die IG Pferd begründet ihre beiden Anträge wie folgt: Mit der Pistenverlängerung des Flughafens Grenchen seien den Reitern mehrere Varianten für Ausritte ersatzlos entzogen worden. Für Pferde sei es ausserordentlich wichtig, dass sie nicht immer über die genau gleichen Routen bewegt werden. Mit dem Aufheben respektive dem Verschieben der genannten Reitverbotstafeln soll dafür im Gebiet Eichacker ein Ausgleich geschaffen werden. Es sei festgestellt worden, dass Pferde die Tierwelt ganz wenig stören würden.

Der Einsprache ist entgegen zu halten, dass im 1994 festgesetzten Nutzungsplan das Gebiet Eichacker gesamthaft mit einem Reitverbot belegt worden ist. Vom allgemeinen Fahrverbot sind nur die Landwirtschaft und die Fahrräder bis im Sandacker ausgenommen. Dies in der Absicht, das wenig erschlossene Gebiet möglichst vor weiteren Störungen zu bewahren. Ein Grossteil des Ufers inklusive Ufergehölz ist Auengebiet von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 221 „Aare bei Altreu“ Teil SO) und gleichzeitig kantonales Naturreservat („Eichacker – Wannengraben“). Der Eichacker soll weiterhin nur für Fussgänger und für die Landwirtschaft zugänglich bleiben. Es ist das einzige grössere Gebiet innerhalb der ganzen Witi-Schutzzone mit einem Reitverbot. Dieses soll nicht aufgehoben werden. Im übrigen Gebiet der Schutzzone wird das Reiten durch die Zonenvorschriften nicht eingeschränkt.

Die Behauptung, dass Pferde – Reiter mit berücksichtigt – die Tierwelt ganz wenig stören würden, wird nicht belegt.

Die Einsprache der Interessengemeinschaft Pferd Grenchen Solothurn wird abgelehnt.

2.4 Behandlung der Beschwerden

2.4.1 Beschwerde der Lehmann Aarewerft, Bellach

Der Beschwerdeführer verlangt, dass auf die Motorfahrzeugverbote – Zubringer zur Aarewerft Lehmann ausgenommen – für die direkten Zufahrten zur Werft von Bellach (Bl 10) und Solothurn (So 01) aus verzichtet werde. Potenzielle Käufer wie Spontankäufer, Unentschlossene und „jener, der noch gar nicht weiss, ob und wann er ein Boot kaufen möchte“ würden durch Zubringerdienst von einem Besuch abgehalten.

Die Erschliessung der Bootswerft erfolgt gemäss Zonen- und Gestaltungsplan vom 6. April 1993 (RRB Nr. 1297) primär über das Gemeindegebiet Bellach (§ 11 Sonderbauvorschriften). Mit dem Zufahrtsrecht für Zubringer wird die in der Nutzungsplanung festgelegte Erschliessung übernommen. Die Situation bezüglich der Zufahrt hat sich im vorliegenden Fall nicht geändert.

Die Beschwerde der Lehmann Aarewerft wird deshalb abgelehnt.

2.4.2 Beschwerde der Modellfluggruppen-IG Witi, Lommiswil

Antrag der Modellfluggruppen-IG Witi: „Den Mitgliedern der IG Witi ist mit einer Ausnahmegewilligung die Zufahrt zum Modellflugplatz Fröscheren zu ermöglichen, d. h. sie sind gleich zu behandeln wie

die von den vorgesehenen Fahrverboten ebenfalls betroffenen Landwirtschaftsbetriebe der Familien Elsässer und Affolter (Lindenhof) und Mann.“

Eventualantrag der Modellfluggruppen-IG Witi: „Der IG Witi ist für den durch die vorgesehenen Fahrverbote nicht mehr benutzbaren Modellflugplatz Fröscheren Realersatz zu gewähren und in der Zwischenzeit mit einer befristeten Sonderbewilligung als Übergangslösung die Zufahrt zum alten Platz zu ermöglichen.“

Sie begründet ihre Einsprache wie folgt:

- „Modellflugzeuge jagen [...] kein Wild (was sich inzwischen auch in bodenbrütenden Vogelkreisen herumgesprachen haben dürfte...)“.“
- Vorgesehene Fahrverbote verunmöglichen den weiteren Betrieb des Modellflugplatzes und gefährden die Existenz dreier Vereine, die mit ihrer Nachwuchsförderung und dem damit verbundenen Aufzeigen der Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung einen Beitrag zur Jugendarbeit leisten.
- Vereinseigene Auflagen und Möglichkeiten entsprechen dem Schutzzanliegen: Modellflugzeuge bewegen sich in Flugplatznähe; statutarisch festgeschriebene Einhaltung von Luftraum, Abfluggewichts- und Lärmpegelgrenzwerten sollte beide Nutzungen (Modellflug-Hobby, Natur- und Umweltschutz) nebeneinander ermöglichen; Flugbetrieb nur sporadisch und nur tagsüber.
- Keine bestehenden Konflikte und bis anhin noch keine einzige Beschwerde gegen den Betrieb.
- Gewohnheitsrecht aufgrund des Betriebs seit 1969:
Funktionierende interne Ordnungsmassnahmen; der Modellflugplatz benötigt keine Bauten und Anlagen, ausser einem bereits bestehenden Holzschuppen; Gleichbehandlung wie Kundschaft von Direktvermarktungsangeboten; keine Möglichkeit, auf andere Plätze auszuweichen, da diese ihre Mitgliederzahl bereits beschränken müssen.

Die Behauptung, dass Modellflugzeuge die Tierwelt nicht stören („jagen“) würden, ist nicht belegt. Untersuchungen zu Auswirkungen von Luftsportarten zeigen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass Flugbewegungen und Fluglärm keinen negativen Einfluss auf den Lebensraum von Tieren hat. Verhaltensänderungen wie das Auslösen von Fluchtreaktionen oder das Verlassen von Gelegen, Lebensraumveränderungen durch Schall, der die innerartliche Kommunikation, den Nahrungserwerb oder die Feindwahrnehmung erschwert, wurden in Untersuchungen beschrieben.

Das öffentliche Interesse an der Einschränkung der Zufahrt durch das Fahrverbot überwiegt das private Interesse der Modellfliegerei an dieser Lage mitten in der Selzacher Witi. Es ist zumutbar, dass die Flugzeuge und zusätzlich notwendigen Gerätschaften mit Hilfe eines Anhängers mit dem Fahrrad oder von Hand zur Flugpiste getragen werden. Es trifft nicht zu, dass der unbewilligte Modellflugplatz durch die vorgesehenen Signalisationsmassnahmen nicht mehr benutzbar wäre. Eine Sonderbewilligung für die Zufahrt wird aus diesen Gründen abgelehnt. Eine Verlegung des unbewilligten Modellflugplatzes an einen Standort ausserhalb der Witi-Schutzzone sollte angestrebt werden. Es ist aber nicht Aufgabe des Kantons, für eine private Interessengemeinschaft einen Ersatz für ei-

nen ungeeigneten Standort zu suchen. Auf die Forderung nach Realersatz wird deshalb nicht weiter eingegangen.

Die Beschwerde wird deshalb abgelehnt, soweit darauf einzutreten ist.

2.4.3 Beschwerde von Peter Wentz, Dornach

Peter Wentz beantragt, das Fahrverbotssignal BI 02 um 200 m nach Westen zu verschieben. Die Zufahrt zu den Stegen der Bootsanbindeplätze müsse gewährleistet bleiben. Im Raume des Fahrverbotes sollten Parkplätze für Spaziergänger und Fischer geschaffen werden. Es bestehe sonst die Gefahr, dass Bootseigentümer bei ihrem Steg beim Parkieren eingeschränkt würden.

Der Antrag auf Versetzung der Fahrverbotstafel um 200 m nach Westen wird als sinnvoll erachtet, weil dadurch die ganze Anlegezone erreichbar wird.

Das Anlegen von Parkplätzen für Fischer und Spaziergänger im Bereich des Fahrverbotes ist hingegen abzulehnen. Spaziergänger haben gar kein Zufahrtsrecht mit Motorfahrzeugen und für Fischer sind keine zusätzlichen Parkierungsmöglichkeiten nötig.

Die Beschwerde wird insofern gutgeheissen, als die Fahrverbotstafel um 200 m nach Westen verschoben wird. Im übrigen wird sie abgewiesen.

2.4.4 Beschwerde von Pius Benedikt Naef, Lommiswil

Pius Benedikt Naef beantragt, das Fahrverbotssignal BI 02 um 200 m nach Westen zu verschieben.

Diese Einwendung wurde in der Behandlung der Beschwerde unter Ziffer 2.4.3 beurteilt und kann gutgeheissen werden.

2.5 Anmerkungen zu weiteren Stellungnahmen

2.5.1 Stellungnahme des Vogelschutzverbandes des Kantons Solothurn VVS

Der VVS unterstützt die aufliegenden Änderungen ohne Abstriche.

Der VVS hat sich am 7. Juli 2005 damit einverstanden erklärt, dass statt der allgemeinen Fahrverbote Se 01, Se 02 und Se 14 Motorfahrzeugverbote signalisiert werden (siehe unter Ziffer 2.3.1).

2.5.2 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare ASA

Vollzug und Kontrolle der bestehenden Zufahrtsbeschränkungen und die Sperrung von zusätzlichen Strassen für die Motorfahrzeuge werden begrüsst. Eine Beruhigung und Entlastung der Schutzzone sei nötig.

2.6 Prüfung von Amtes wegen

Im Nachhinein wurde in den Auflageunterlagen zur Signalisation (Fahrverbotssignale Teilgebiet Grenchen – Bettlach – Selzach) ein Planfehler festgestellt. Die Tafel Gr 01 ist mit einer Zusatztafel „Landwirtschaft und Zubringerdienst bis Mattenhof gestattet“ zu ergänzen.

Die Kantonspolizei Solothurn macht darauf aufmerksam, dass es für den Vollzug der Fahrverbote wichtig ist, in den Zonenvorschriften (§ 6) präzise zu umschreiben, wer davon ausgenommen ist. So sollen die Fahrverbote beispielsweise nicht gelten für: Unterhaltsdienste (Bauten und Anlagen), Rettungsdienste zu Übungszwecken und die Zufahrt zu den Feldern mit landwirtschaftlichen Direktverkaufsangeboten für Kunden. Die Zonenvorschriften werden dementsprechend angepasst.

2.7 Die gestützt auf die Publikation der Verkehrsmassnahmen geleisteten Kostenvorschüsse sind zurückzuerstatten.

Gestützt auf §§ 68, 69 und 134 des Planungs- und Baugesetzes und § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr in Verbindung mit Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes ergeht folgender

3. Beschluss

3.1 Folgende Änderungen der Nutzungsplanung Witi werden genehmigt:

3.1.1 Die Änderungen des Nutzungsplanes A der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn, Teilgebiet Grenchen – Bettlach – Selzach – Bellach – Solothurn mit den in den Erwägungen aufgeführten Anpassungen.

3.1.2 Die Änderungen der Zonenvorschriften zur kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn, Teilgebiet Grenchen – Bettlach – Selzach – Bellach – Solothurn mit den in den Erwägungen aufgeführten Anpassungen.

3.1.3 Die Änderungen des Nutzungsplanes B der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn, Teilgebiet Grenchen – Bettlach – Selzach – Bellach – Solothurn gemäss Auflageplan Nr. 20604/2 vom 13. Februar 2004

3.2 Die Verkehrsmassnahmen in der Witi auf Gemeindegebiet Solothurn, Bellach, Selzach, Bettlach und Grenchen im Sinne der Erwägungen.

3.3 Die Einsprache der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.

3.4 Die Einsprache von Pro Natura Solothurn und WWF Solothurn, Baselstrasse 12, 4500 Solothurn, wird abgelehnt.

3.5 Die Einsprache von Tita Zuber, Schmiedestrasse 1, 4512 Bellach, wird abgelehnt.

3.6 Die Einsprache und Beschwerde der Landwirte von Selzach, p. A. Eduard Fluri, Bellacherstrasse 3, 2545 Selzach, wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.

3.7 Die Einsprache und Beschwerde des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins, p. A. Erich Walker, Präsident, Witiweg 1, 2544 Bettlach, wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.

3.8 Die Einsprache und Beschwerde der Interessengemeinschaft Pferd Grenchen Solothurn, p. A. Christof Henzi, Präsident, Schäferhof, Winkelgasse 8, 4512 Bellach, wird abgelehnt.

- 3.9 Die Beschwerde der Lehmann Aarewerft, p. A. Marcel Lehmann, Äussere Mutten 8, 4500 Solothurn, wird abgelehnt.
- 3.10 Die Beschwerde der Modellfluggruppen-IG Witi, p. A. Peter Wächter, Erlenweg 8, 4514 Lommiswil, wird abgelehnt.
- 3.11 Die Beschwerden von Peter Wentz, Apfelseestrasse 22, 4143 Dornach, und Pius Benedikt Naef, Schauenburgstrasse 10, 4514 Lommiswil, werden im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
- 3.12 Die geleisteten Kostenvorschüsse von je 500.-- werden den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern
- Lehmann Aarewerft, Solothurn
 - Interessengemeinschaft Pferd Grenchen, Henzi Christof, Bellach
 - Landwirtschaftlicher Bezirksverein, Walker Erich, Bettlach
 - Peter Wentz, Dornach
 - Landwirte von Selzach, Selzach
 - Einwohnergemeinde Selzach
- zurückerstattet.
- 3.13 Die Stellungnahmen (Ziffern 2.5.1 und 2.5.2 der Erwägungen) werden zur Kenntnis genommen. Der festgestellte Planfehler bei der Tafel Gr 01 wird von Amtes wegen korrigiert.
- 3.14 Das Aufstellen der Fahrverbotssignale erfolgt durch das Amt für Raumplanung in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden.
- 3.15 Die Materialkosten für die Fahrverbotssignale gehen zu Lasten des kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds (KA 365000 / A 30034).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau und Justizdepartement

Amt für Raumplanung, mit den geänderten Nutzungsplänen A und B sowie den geänderten Zonenvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft, mit den geänderten Nutzungsplänen A und B sowie den geänderten Zonenvorschriften (später)

Amt für Umwelt

Departement des Innern

Departement des Innern, SAP-Pooling mit der Bitte um Rückerstattung der Kostenvorschüsse an die Beschwerdeführern (gemäss Ziffer 3.12.) von je Fr. 500.00 von Konto Nr. 119424 (Kreis 28)

Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Verkehrsmassnahmen, mit den geänderten Nutzungsplänen A und B sowie den geänderten Zonenvorschriften (später)

Polizei Kanton Solothurn, Sicherheitsabteilung, Herbert Ris, Werkhofstrasse 24, 4702 Oensingen
Jagd und Fischerei

Gemeindepräsidium Bellach, 4512 Bellach, mit den geänderten Nutzungsplänen A und B sowie den geänderten Zonenvorschriften (später)

Gemeindepräsidium Bettlach, 2544 Bettlach, mit den geänderten Nutzungsplänen A und B sowie den geänderten Zonenvorschriften (später)

Stadtpräsidium Grenchen, 2540 Grenchen, mit den geänderten Nutzungsplänen A und B sowie den geänderten Zonenvorschriften (später)

Gemeindepräsidium Selzach, 2545 Selzach, mit den geänderten Nutzungsplänen A und B sowie den geänderten Zonenvorschriften (später) **(lettre signature)**

Stadtpräsidium Solothurn, 4500 Solothurn, mit den geänderten Nutzungsplänen A und B sowie den geänderten Zonenvorschriften (später)

Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, Johannes Friedli, Präsident, Hauptstrasse 4, 3254 Balm bei Messen, mit den geänderten Nutzungsplänen A und B sowie den geänderten Zonenvorschriften (später)

Regionalplanungsgruppe Grenchen-Büren, Dammstrasse 14, Postfach 966, 2540 Grenchen, mit den geänderten Nutzungsplänen A und B sowie den geänderten Zonenvorschriften (später)

Pro Natura Solothurn und WWF Solothurn, Baselstrasse 12, 4500 Solothurn **(lettre signature)**

Tita Zuber, Schmiedestrasse 1, 4512 Bellach **(lettre signature)**

Landwirte von Selzach, Eduard Fluri, Bellacherstrasse 3, 2545 Selzach **(lettre signature)**

Interessengemeinschaft Pferd Grenchen Solothurn, Christof Henzi, Präsident, Schäferhof, Winkelgasse 8, 4512 Bellach **(lettre signature)**

Lehmann Aarewerft, Marcel Lehmann, Inhaber, Äussere Mutten 8, 4500 Solothurn **(lettre signature)**

Modellfluggruppen - IG Witi, Peter Wächter, Erlenweg 8, 4514 Lommiswil **(lettre signature)**

Peter Wentz, Apfelseestrasse 22, 4143 Dornach **(lettre signature)**

Landwirtschaftlicher Bezirksverein, Erich Walker, Witiweg 1, 2544 Bettlach **(lettre signature)**

Pius Benedikt Naef, Schauenburgstrasse 10, 4514 Lommiswil **(lettre signature)**

Vogelschutzverband des Kantons Solothurn, Rolf Gugelmann, Obere Steingrubenstrasse 30, 4500 Solothurn

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare ASA, Postfach 102, 4500 Solothurn

Amt für Raumplanung (tk) (z. Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation: Genehmigung kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn: Änderungen der Nutzungspläne A und B sowie der Zonenvorschriften und der Signalisation, Teilgebiet Grenchen - Bettlach - Selzach - Bellach - Solothurn (nördlich Aare))